

C. Postanweisungen.

Vorbemerkungen. Bei Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in Deutscher und Französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder Abänderungen. — Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: a. die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, b. die Gebühr für das Telegramm, c. das Entgelt für die Beförderung am Bestimmungsort, wenn die Anweisung nicht postlagernd lautet.

Benennung der Länder.	Reisbetrag einer Postanweisung.	Gebühr (vom Absender zu entrichten). Pf.	Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen.
1) Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg).	400 Mt.	20 30 40	1) Mark und Pfennig. 2) Pesos u. Centavos (Gold = gelb ore sellado) (1 Peso Gold = 4 Mt. 7 Pf.). 3) Franken und Centimen. (100 Franken = 81 Mt.) 4) Pfund Sterling (£), Schillinge (s), Pence (d), 10 £ = 204 Mt. 50 Pf.)	1) Schriftliche Mittheilungen jeder Art. 2) 3) 4) Der Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens d. Absenders (bez. die Bezeichnung d. Firmad. Absenders) u. die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthast.	1) Ellbestellgebühr s. Tarif A. — Telegraphische Postanweisungen zulässig. 2) Nur nach bestimmten Orten zulässig. 3) Telegraphische Postanweisungen zulässig. 4) Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. der Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Der Absender hat gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung den Empfänger von der erfolgten Einzahlung des Betrages durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen. Die Gebühr für die Uebersetzung ab London wird seitens der Großbritannischen Postverwaltung, welche die Uebersetzung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsbetriebe vermittelt, von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht. Willkür der Absender muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen. 5) Wie Nr. 4. — Auf Postanweisungen an Personen indischer Abstammung muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers, und der Name des Vaters desselben angegeben sein.
2) Argentinien	100 Pesos. 500 Franken.	20, mindest. 40 20, mindest. 40			
3) Belgien		20 "			
4) Brit. Besitzungen bez. Brit. Postanstalten in außereuropäischen Ländern, namentl. Br. Postanst. in Aden, Ceylon, China, Cypern, Borneo, Straits = Settlements, — Cap-Colonie, Britisch = Westindien, Natal, Mauritius, Zanzibar Goldküste, Zanzibar Stadt, — Neu-Gundland, Brit. Westindien, — Australien.	10 Pf. Sterl.	20, mindest. 40 bis London (ab London siehe Bemerkungen).			
5) Brit.-Indien (Border-Indien, einschl. d. nicht-Brit. Bes. u. Brit.-Birmas, dageg. m. Ausschl. v. Ceylon — weg. Ceylon f. Nr. 4 —, ferner Ind. Postanst. in Bagdad, Basra, Bunder-Abbas, Bushire, Guadur, Jast Dschast), Linga und Mascat).	20 Pf. Sterl.	20, mindest. 40			